

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2021, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 409/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(18) Für das Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 gilt Folgendes:

1. der 2. Teil 2. Abschnitt TP I.D.1. samt Überschrift und der 2. Teil 2. Abschnitt TP I.E.1. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2021 treten mit Ablauf des 7. Juli 2022 außer Kraft;
2. der 2. Teil 2. Abschnitt TP I.E.1. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 8. Juli 2022 in Kraft; der 2. Teil 2. Abschnitt TP I.E.2. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft;
3. der 2. Teil 2. Abschnitt TP III.C.1., TP III.C.23., TP III.E.1. und TP III.E.25. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die TP I.D.1. samt Überschrift entfällt.

3. Die TP I.E.1 bis TP I.E.2. lauten:

- | | | |
|---------|--|--------|
| „I.E.1. | Gestattung der Führung von besonderen Registern (§ 10 Abs. 5 Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. XXX ₁ /2021) | 500 |
| I.E.2. | Bewilligung eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 Abs. 1 PfandBG | 5 750“ |

4. In TP III.C.1. wird der Verweis „BGBl. I Nr. 62/2019“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. XXX₂/2021“ ersetzt; nach TP III.C.22. wird folgende TP III.C.23. eingefügt:

- | | | |
|------------|--|------|
| „III.C.23. | Bearbeitung der Anzeige des Widerrufs der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Bezug auf Anteile oder Gattungen von Anteilscheinen eines im Inland bewilligten OGAW (§ 139a Abs. 4 InvFG 2011) | 200“ |
|------------|--|------|

5. In TP III.E.1. wird der Verweis „BGBl. I Nr. 46/2019“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. XXX₂/2021“ ersetzt; nach TP III.E.24. wird folgende TP III.E.25. eingefügt:

- | | | |
|------------|--|------|
| „III.E.25. | Bearbeitung der Anzeige des Widerrufs der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM (§ 33a AIFMG) | 200“ |
|------------|--|------|

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021, kann die FMA Gebühren für alle Amtshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festsetzen, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegen. Mit der vorliegenden Novelle der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2021, werden folgende Ziele verfolgt:

1. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 29, wird ein neues Pfandbriefgesetz (PfandBG) erlassen und treten gemäß § 39 Abs. 2 und 3 PfandBG sowohl das bisherige Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), dRGBI. I S. 492/1927, als auch das Hypothekendarlehenbankgesetz (HypBG), dRGBI. S. 375/1899, außer Kraft. Daran sollen die entsprechenden Tarifposten angepasst werden. Dem vorliegenden Begutachtungsentwurf für eine Novelle der FMA-GebV liegt die Regierungsvorlage RV 1029 BlgNR 27. GP in der Fassung des Berichts des Finanzausschusses vom 03.11.2021 zugrunde. Die Fundstelle XXX₁ wird nach Kundmachung ergänzt.
2. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 106, und zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1156 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 55, werden das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, in ihrer jeweils geltenden Fassung geändert. Daran sollen die entsprechenden Tarifposten angepasst werden. Dem vorliegenden Begutachtungsentwurf für eine Novelle der FMA-GebV liegt die Regierungsvorlage RV 1100 BlgNR 27. GP in der Fassung des Berichts des Finanzausschusses vom 03.11.2021 zugrunde. Hierauf beziehen sich auch die Verweise auf das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013. Die Fundstelle XXX₂ wird nach Kundmachung ergänzt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung, die sich soweit wie möglich am Inkrafttreten des Bezug habenden materiellen Aufsichtsrechts orientiert. Im Besonderen wird berücksichtigt, dass gemäß § 44 PfandBG ab 1. Jänner 2022 Anträge zur Bewilligung von Programmen für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG gestellt und solche Bewilligungen erteilt werden können.

Zu Z 2 (TP I.D.1. samt Überschrift):

Redaktionelle Anpassung an das unionsrechtlich vorgegebene Außerkrafttreten des HypBG zum 7. Juli 2022 gemäß § 39 Abs. 2 PfandBG.

Zu Z 3 (TP I.E.1 und TP I.E.2.):

In TP I.E.1. wird der Gesetzesverweis redaktionell angepasst.

Mit TP I.E.2. wird eine neue Tarifpost für die Bewilligung eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 Abs. 1 PfandBG aufgenommen. Für die behördliche Prüfung wird von einem Aufwand ausgegangen, der in der Mitte von denjenigen für die Bewilligung eines Prospektes im Sinne der TP III.H.1. und für die Bewilligung eines vereinfachten Prospektes im Sinne der TP III.H.5. angenommen wird.

Zu Z 4 und 5 (TP III.C.1., TP III.C.23., TP III.E.1. und TP III.E.25.):

Die beiden neuen Tarifposten TP III.C.23. und TP III.E.25. berücksichtigen die aus der Richtlinie (EU) 2019/1160 kommende Möglichkeit, dass Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf OGAWs (§ 2 InvFG 2011) und AIFMs in Bezug auf AIFs (§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG) den Widerruf der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Aufnahmemitgliedstaaten anzeigen können und als Folge daraus von

Rechtspflichten befreit werden. Für die in § 139a Abs. 4 InvFG 2011 und § 33a Abs. 4 AIFMG vorgesehene Prüfung der Angaben laut § 139a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 InvFG 2011 und § 33a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 AIFMG durch die FMA wird ein Aufwand angenommen, der jenen gemäß TP III.C.20. (Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011) und TP III.E.10. (Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 36 Abs. 4 oder § 44 Abs. 4 AIFMG), sohin die Notifikation für den Beginn des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat, geringfügig unterschreitet.

Die redaktionellen Anpassungen des TP III.C.1. und des TP III.E.1. passen die Gesetzesverweise auf das InvFG 2011 und das AIFMG an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 an.